

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

1. Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Neuaufstellung)
hier: Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
2. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für die Kernstadt Oranienburg (ohne Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2007
3. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung VU 5527 Lehnitz I
4. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung VU 6551 Lehnitz II
5. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung VU 5493 Oranienburg XIV
6. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung VU 6438 Oranienburg XV
7. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung VU 6148 Schmachtenhagen IV

Bekanntmachungen

Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Neuaufstellung) hier Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg sowie die Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** wird der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und der Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

12. Februar 2007 bis zum 19. März 2007

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landschaftsplan (Entwurf)
- Kontamination des Bodens
- Lärm
- Wassertourismus
- Verkehr
- Natur- und Landschaftsschutz

Diese umweltbezogenen Informationen können während der öffentlichen Auslegung zusammen mit den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden.

Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Oranienburg, den 09.01.2007

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für die Kernstadt Oranienburg (ohne Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2007

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2007 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Termine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli oder 15. August des Jahres bestimmt.

Im Falle einer Änderung der Grundsteuerhebesätze bzw. einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden gem. § 7 Abs. 2 GrStG neue Bescheide erstellt und bekannt gegeben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oranienburg, – Der Bürgermeister –, Schloßplatz 2, 16515 Oranienburg, angefochten werden.

Für die Festsetzung der Hundesteuer sowie der Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oranienburg, den 02.02.2007

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5527 Lehnitz I** ist am **08.01.2007** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 09.01.2007

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6551 Lehnitz II** ist am **05.01.2007** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08.01.2007

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5493 Oranienburg XIV** ist am **04.01.2007** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08.01.2007

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6438 Oranienburg XV** ist am **06.01.2007** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08.01.2007

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6148 Schmachtenhagen IV** ist am **05.01.2007** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08.01.2007

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –